

Praktikantinnen und Praktikanten

Welches Ziel sollten Sie erreichen?

Der Schutz von Praktikantinnen und Praktikanten während des Praktikums ist klar geregelt.

Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

Ein Praktikum ist eine gute Gelegenheit, das Arbeitsfeld kennenzulernen und eine fundierte Entscheidung für die Ausbildung zu treffen. Von Anfang an wichtig sind klare Regelungen für den betrieblichen Arbeitsschutz: Hier sollen die verschiedenen Praktika, Einsatzgebiete und rechtlichen Rahmenbedingungen mit dem Schwerpunkt Arbeitsschutz zusammengefasst werden.

Allgemeinbildende Schulen verlangen von ihren Schülerinnen und Schülern Sozial- und Betriebspraktika ohne konkreten Berufsbildungsbezug. Neben Jugendlichen, die erst einmal nur in die Arbeitswelt „hineinschnuppern“ möchten, bewerben sich auch Berufsschülerinnen und -schüler sowie Arbeitssuchende ohne Berufsausbildung. Bei allen gelten je nach Alter und Einsatzbedingungen unterschiedliche Arbeitsschutzregelungen. Bei Jugendlichen mit und ohne Berufsbildung muss außer der Gefahrstoffverordnung und der Biostoffverordnung auch das Jugendarbeitsschutzgesetz beachtet werden.

Schnupperpraktikum

Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildung und unter 18 Jahren

Zusätzliche gesetzliche Vorgaben	Mögliche Tätigkeiten	Beschäftigungseinschränkungen
<ul style="list-style-type: none"> Jugendarbeitsschutzgesetz schriftliche Zustimmung zum Praktikum durch die Erziehungsberechtigten 	<p>leichte Arbeiten ohne gesundheitliche Risiken und Belastungen</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> Unterstützung bei organisatorischen Abläufen in der Praxis Unterstützung bei der Vor- und Nachbereitung von Arbeitsplätzen 	<p>Tätigkeiten, die eine Gesundheitsgefahr bedingen, sind ebenso ausgeschlossen wie Aufgaben, die die Jugendlichen körperlich oder seelisch überfordern können.</p> <p>Beispiele dafür sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> Tätigkeiten mit erhöhten Unfallrisiken. Dazu gehört auch der Umgang mit Tieren. Umgang mit Gefahrstoffen Infektionsrisiken schweres Heben und Tragen Nacht- und Wochenendarbeit Alleinarbeit

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist meist nicht erforderlich, weil Schulpraktikantinnen und -praktikanten nicht mit den entsprechenden gefährdenden Tätigkeiten beauftragt werden dürfen. Dauert das Praktikum länger als zwei Monate, ist eine Erstuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz erforderlich.

Volljährige Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger sowie Bundesfreiwilligendienstleistende

Gesetzliche Vorgaben	Mögliche Tätigkeiten	Beschäftigungseinschränkungen
<ul style="list-style-type: none"> Arbeitsschutzgesetz Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge Biostoffverordnung Gefahrstoffverordnung Lastenhandhabungsverordnung 	<p>alle Tätigkeiten, die dem jeweiligen Ausbildungs- und Kenntnisstand entsprechen</p>	<p>Einschränkungen, die sich durch die fehlende Ausbildung ergeben, stehen im Vordergrund.</p>

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Umfang der arbeitsmedizinischen Vorsorge wird ausgehend von der Gefährdungsbeurteilung festgelegt.

Tipps für die Praxis

- Achten Sie bereits im Voraus auf mögliche Belastungen für Praktikantinnen und Praktikanten.
- Stellen Sie die Betreuung während des Praktikums durch qualifiziertes Personal sicher, und planen Sie dafür Zeit ein.
- Beachten Sie die Hinweise zum sicheren Arbeiten und die Schutzmaßnahmen auf den anderen Sicheren Seiten.

